

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND
STADT GARCHING B. MÜNCHEN

**Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der
Abwasserbeseitigung**

I.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Landeshauptstadt – und die Stadt Garching b. München, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Rathausplatz 3, 85748 Garching – Stadt Garching – schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Landeshauptstadt und der Stadt Garching.

Zudem sind die Landeshauptstadt und die Stadt Garching davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Landeshauptstadt

1) Folgende Grundstücke der Stadt Garching (alle Gemarkung Garching b. München) werden an den Nord-West-Sammelkanal der Landeshauptstadt angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt entwässert:

Flur-Nr.	Adresse
1637	Hohe-Brücken-Straße 2-4
1643	Schleißheimer Straße 111
1639/6	Schleißheimer Straße 111
1208/2	Schleißheimer Straße 111
1208/11	Schleißheimer Straße 111
1208/15	Schleißheimer Straße 111
1208/16	Schleißheimer Straße 111

1258/3	Schleißheimer Straße 111
1652	Schleißheimer Straße 128
1652/1	Ingolstädter Landstraße 4
1657	Ingolstädter Landstraße
1657/2	Ingolstädter Landstraße 12
1657/3	Ingolstädter Landstraße
1658/2	Schleißheimer Straße 128c
1658/3	Ingolstädter Landstraße 14a
1658/4	Ingolstädter Landstraße 14
1661/2	Ingolstädter Landstraße
1661/13	Ingolstädter Landstraße
1668	Ingolstädter Landstraße 30
1671/6	Ingolstädter Landstraße 38
1671/7	Ingolstädter Landstraße 38a
1671/8	Ingolstädter Landstraße 38b
1675/2	Ingolstädter Landstraße 44
1680	Ingolstädter Landstraße 50/52
1680/1	ohne Anschrift
1680/6	ohne Anschrift
1681	ohne Anschrift
1682	ohne Anschrift
1694/2	ohne Anschrift
1694/6	Ingolstädter Landstraße 72
1694/7 bis /11	Ingolstädter Landstraße 80
1700	Am Gfild 9
1700/3	Am Gfild 9
1700/4	Am Gfild 9
1701 (teilweise)	Am Gfild 9
1719	Am Gfild 9

Die Flurnummern sind in beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Landeshauptstadt, am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Die Stadt Garching überträgt der Landeshauptstadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Landeshauptstadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Landeshauptstadt direkt bei den Einleitenden erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 28. August 2018, Bekanntmachung vom 20. September 2018 (MüABl. S. 359), sowie die EAS vom 28. November 2005, Bekanntmachung vom 09. Dezember 2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert am 07. November 2022, Bekanntmachung vom 21. November 2022 (MüABl. S. 659).

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Landeshauptstadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Landeshauptstadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt Garching oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Landeshauptstadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1) und dem Kanalnetz der Landeshauptstadt (Nord-West-Sammelkanal) sind durch private Sammelgrundleitungen herzustellen, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3

Vorlage von Bauanträgen

Die Stadt Garching verpflichtet sich, der Landeshauptstadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Landeshauptstadt mit vorzulegen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6
Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Stadt Garching vom 05. / 13. September 2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21/2000, Seite 127, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Garching b. München, 11. Januar 2024
Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

München, 30. Juli 2024
Landeshauptstadt München
Münchener Stadtentwässerung

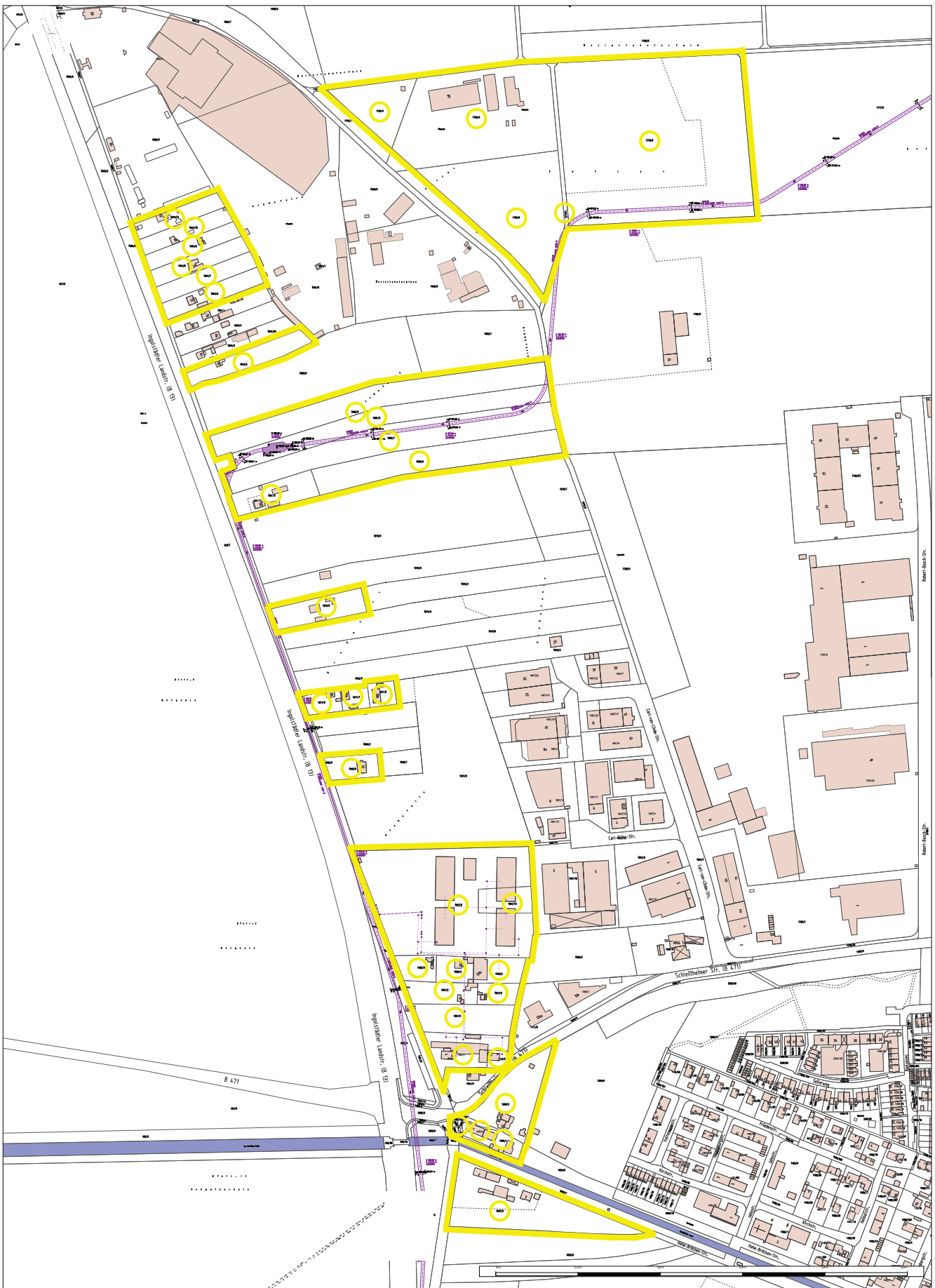
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 26. November 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung



Die Richtigkeit der Lage und Höhen ist an Ort und Stelle zu prüfen.
Höhen und Kanalkoten in System DMM12 (1992)

Digitale Stadtgrundkarte Quelle: GeoDatenService München
Außerhalb von München, Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zwischen
der Stadt Garching b. München und der
Landeshauptstadt München



M: 1:2000

27.09.2022